

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) bilden die Grundlage für eine vertrauensvolle und effektive Zusammenarbeit zwischen der Peter Böll GmbH (im Folgenden nur noch „Wir“) und unseren Kunden.

(2) Diese AGB gelten für Verträge mit privaten und gewerblichen Kunden. Sie finden keine Anwendung bei einer vertraglichen Vereinbarung der VOB/B oder bei einer Vergabe durch die öffentliche Hand nach VOB/A. Die Leistung ist so kalkuliert, dass bei der Ausführung Baufreiheit besteht und dass die Leistung zusammenhängend ohne Unterbrechung erbracht werden kann. Bei Einschränkungen der Baufreiheit (z.B. bei Behinderungen, nicht fertiggestellten Arbeiten von Vorgewerke und anderen Leistungsstörungen) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten.

(3) Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen Waren oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.

§ 1 Angebot und Preise

(1) Angebote haben eine Gültigkeit von 6 Wochen ab dem Angebotsdatum. Mit der Angebotsannahme gelten die Angebotspreise weitere vier Monate als Vertragspreise, wenn bei Angebotsabgabe noch nicht feststeht, wann die Maßnahme begonnen und abgeschlossen sein soll.

(2) Sollte nach Annahme des Angebots oder vereinbartem Ausführungsbeginn die Leistung nicht innerhalb von 4 Monaten abgerufen werden, so haben wir im Falle von Lohn- oder Materialkostenänderungen das Recht, die Durchführung des Vertrages zu entsprechend geänderten Vertragspreisen anzubieten. Wenn der Kunde nicht zustimmt, so haben wir das Recht den Vertrag zu kündigen. Das gilt nicht für vereinbarte längere Ausführungsfristen.

(3) Zusätzliche und notwendige Leistungen, die überwiegend Lohnkosten beinhalten, können gesondert, auf Stundenlohnbasis, zuzüglich Material abgerechnet werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 2 Witterungsbedingungen

Bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen können wir die Arbeiten unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist. Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortzuführen.

§ 3 Vergütung

(1) Die Vergütung für unsere Tätigkeit richtet sich nach der Auftragsbestätigung.

(2) Gemäß § 632a BGB können Abschlagsrechnungen jederzeit gestellt werden und sind sofort fällig und sofort zahlbar. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Materialien, Stoffen oder Bauteilen an der Baustelle.

(3) Die Schlusszahlung ist sofort nach Rechnungszugang fällig. Skonto muss vereinbart sein und wird insgesamt nur dann gewährt, wenn alle Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung innerhalb der vereinbarten Frist auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben sind.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat uns unverzüglich über alle Umstände, die die Durchführung der Tätigkeit berühren (insbesondere über Einschränkungen der Baufreiheit), zu informieren.

(2) Wasser und Strom werden bauseits unentgeltlich vom Kunden zur Verfügung gestellt.

(3) Vereitelt der Kunde den pünktlichen Beginn der Leistungserbringung, obwohl wir zur Leistung vertragsgemäß bereit sind, so hat er die hierdurch entstandenen Mehrkosten zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

(4) Leistungsnachweise sind binnen 5 Werktagen durch den Kunden zu prüfen und, sofern der Kunde mit dem Leistungsnachweis einverstanden ist, zu unterzeichnen. Werden Leistungsnachweise nicht binnen 5 Werktagen gerügt und nicht unterzeichnet, gilt die Leistung als vertragsgemäß und genehmigt.

(5) Sofern wir dies für erforderlich halten – insbesondere, wenn wir keine entsprechende Versicherung abschließen können -, hat der Kunde auf unser Verlangen eine Bauherrenhaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

(1) Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt.

(3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Abnahme

Der Kunde hat die Leistung nach Fertigstellung abzunehmen. Wenn nichts anderes vereinbart wird (zum Beispiel eine förmliche Abnahme durch Abnahmeprotokoll), erfolgt die Abnahme auch durch Ingebrauchnahme des Gewerks oder, wenn wir dem Kunden eine Frist zur Abnahme gesetzt haben, mit Ablauf dieser Frist. Wir haben vor der (Schluss-)Abnahme einen Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Im Übrigen erfolgt die Abnahme nach § 640 BGB. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

§ 7 Gewährleistung/ Verjährung

(1) Die Gewährleistungsfrist/Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme des fertigen Gewerks (spätestens mit der Schlusszahlung) und bezeichnet die Frist, innerhalb derer Mängel an der Leistung geltend gemacht werden können. Die Leistungen werden von uns nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Hierfür übernehmen wir die Gewähr. Für Beschädigungen unserer Leistungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Beschädigung oder Bearbeitung durch Dritte oder sonstige, nicht durch uns zu vertretende Umstände hervorgerufen sind, haften wir nicht.

(2) Verschleiß und Abnutzungserscheinungen, die auf vertragsgrechtem Gebrauch und / oder natürlicher Abnutzung beruhen z.B. witterungsbedingt, sind keine Mängel. Dies kann

besonders für alle Beschichtungen von Holz im Außenbereich zutreffen, sowie für Beschichtungen, die starken örtlichen Klimabeanspruchungen ausgesetzt sind.

(3) Im Übrigen gilt die Verjährungsfrist gem. § 634a BGB wie folgt:

- 2 Jahre für Wartungs-, Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten (Arbeiten, die nicht die Gebäudesubstanz betreffen)
- 5 Jahre bei Neubauarbeiten und Arbeiten, die nach Umfang und Bedeutung mit Neubauarbeiten vergleichbar sind (z. B. Grundsanierung) oder Arbeiten, welche die Gebäudesubstanz betreffen

§ 8 Leistungsermittlung, Aufmaß und Abrechnung

(1) Bei einem Pauschalpreisvertrag erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß nach dem vereinbarten Pauschalpreis. Ist ein Einheitspreisvertrag vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis einer Leistungsermittlung durch Aufmaß. Dabei wird die Leistung nach den Maßen der fertigen Oberfläche berechnet. Als Ausgleich für den nicht berechneten Bearbeitungsaufwand zur Anarbeitung an nicht behandelte Teilflächen (so genannte Aussparungen), zum Beispiel Fenster- und Türöffnungen, Lichtschalter, Steckdosen, Lüftungsöffnungen, Fliesenspiegel, Einbauschränke werden diese Flächen bis zu einer Einzelgröße von 2,5 qm (bei Bodenflächen von 0,5 qm) übermessen, Fußleisten und Fliesensockel bis 10 cm Höhe. Bei Längenmaßen bleiben Unterbrechungen bis 1 m Einzelgröße unberücksichtigt.

(2) Die Parteien können detailliertere Aufmaßregeln durch Vereinbarung der jeweils einschlägigen VOB/C ATV-Norm zugrunde legen.

§ 9 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir in Höhe der im Vertrag

vereinbarten Deckungssumme der Haftpflichtversicherung, es sei denn es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Schadensmeldung haben innerhalb von 10 Arbeitstagen zu erfolgen.

(3) Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen

Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit eines Werkes übernommen hat. Das gleiche gilt für etwaige Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Für die Beförderung von Umzugsgut gelten die gesetzlichen Regelungen im IV. Abschnitt des HGB, die in § 451 e HGB eine Beschränkung der Haftung wegen Verlust oder Beschädigung auf einen Betrag von EUR 620 je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, vorsehen. Sofern diese Haftungssumme nicht ausreicht, hat der Kunde dies mitzuteilen. Wir können dann nach Weisung und auf Kosten des Kunden über den Mehrbetrag eine Transportversicherung abschließen.

§ 10 Abwerbeverbot

Dem Kunden ist es untersagt, Mitarbeitern von uns, unseren Auftraggebern, Subunternehmern oder deren Kunden das Angebot machen, diese während der Dauer dieser Vereinbarung oder zweier Kalenderjahre danach einzustellen (Abwerbeverbot). Das Abwerbeverbot verpflichtet auch unmittelbar oder mittelbar (im Sinne einer wirtschaftlichen Verbundenheit) verbundene Unternehmen des Kunden und schützt auch im Sinne eines Vertrages zugunsten Dritter verbundene Unternehmen von uns in Bezug auf deren Mitarbeiter. Einem solchen Arbeitsvertrag stehen andere Angebote und Vereinbarungen gleich, aufgrund derer die Arbeitskraft des Mitarbeiters nicht mehr dem bislang anstellenden Unternehmen zugutekommt, sondern ganz oder teilweise dem Kunden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verbote dieses Paragraphen hat der Vertragspartner an uns eine unser Ermessen gestellte Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe regelmäßig sechs Monatsgehältern der abgeworbenen

Kraft betragen wird. Ist ein Monatsgehalt der konkreten Kraft nicht zu ermitteln, ist Grundlage ein durchschnittliches Gehalt einer Kraft mit einer vergleichbaren Qualifikation.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Der Kunde kann nur mit den Forderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, wird als Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten Mannheim, Deutschland vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(3) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Ausgenommen sind Individualabreden im Sinne des § 305b BGB.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrags.

Ausschluss von Verbraucherschlichtungsverfahren – Information gemäß § 36 VSBG

Wir sind weder gesetzlich verpflichtet noch beteiligen wir uns freiwillig an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).